

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die örtlichen Organe
der Staatsmacht**

— **Übergangsbestimmungen** —

Vom 13. Februar 1957

Gemäß des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

§ 1

*Tagungsleitungen der Gemeindevertretungen
und Stadtverordnetenversammlungen*

Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — im nachfolgenden kurz Gemeindevertretungen genannt — üben ihre bisherige Funktion als Vorsitzende solange aus, bis die Gemeindevertretung beschließt, ihre Arbeit gemäß § 12 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht durchzuführen.

§ 2

Bildung der ständigen Kommissionen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bilden die Gemeindevertretungen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Der Hauptgesichtspunkt bei der Bildung der ständigen Kommissionen muß die Veränderung des Inhalts der Arbeit sein. In einer Beratung der Volksvertretung sind die Hauptaufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen. Der Volksvertretung obliegt es, für diese Aufgabengebiete ständige Kommissionen zu wählen.

(2) Den ständigen Kommissionen sollen in der Regel mindestens drei, in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern mindestens zwei Mitglieder der Volksvertretung angehören.

§ 3

*Berufung von Bürgern in die ständigen
und zeitweiligen Kommissionen*

(1) Gemäß des § 7 Buchstabe b des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht können in der Regel in Gemeinden bis